

Anl. 2 SeeSchFVO Nautische Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 2

§ 12 Abs. 1

(Anm.: Anlage 2 ist als PDF dokumentiert.)

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at